



Kurzinformation

Grundsicherung für Arbeitssuchende und vorzeitige Altersrente

Vorzeitig vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommene Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden zum Ausgleich der längeren Rentenbezugsdauer um einen Rentenabschlag gemindert.

Berechtigte von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind aufgrund der Nachrangigkeit gegenüber anderen Sozialleistungen gemäß § 12a des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) verpflichtet, ab Vollendung des 63. Lebensjahres eine gegebenenfalls vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Sofern Leistungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 5 Abs. 3 SGB II einen entsprechenden Antrag für die leistungsberechtigte Person stellen.

Die Verpflichtung zur Antragstellung besteht ausnahmsweise nicht, wenn die Voraussetzungen der aufgrund § 13 Abs. 2 SGB II erlassenen Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (Unbilligkeitsverordnung - UnbilligkeitsV) gegeben sind. Gemäß § 6 UnbilligkeitsV ist die Inanspruchnahme unbillig, wenn Leistungsberechtigte durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente und dem damit verbundenen Rentenabschlag sozialhilfebedürftig werden würden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Betrag in Höhe von 70 Prozent der bei Erreichen der Altersgrenze zu erwartenden monatlichen Regelaltersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf der leistungsberechtigten Person nach dem SGB II. Mit dieser zum 1. Januar 2017 eingeführten Regelung wird vermieden, Leistungsberechtigte zu zwingen, eine vorzeitige geminderte Altersrente in Anspruch zu nehmen, wenn sie dadurch gegebenenfalls bis zu ihrem Lebensende auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen wären.

Statistische Angaben über die Anzahl der zur Rentenantragstellung verpflichteten Personen und die Höhe der Grundsicherungsleistungen liegen laut Auskunft des Statistischen Bundesamtes und der Bundesagentur für Arbeit nicht vor. Hintergrund hierfür dürfte sein, dass von den Betroffenen eine Rentenantragstellung auch ohne die Verpflichtung erwogen werden kann. Auch die Statistiken der Deutschen Rentenversicherung enthalten keine entsprechenden Daten.
